

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Theaterwissenschaft/
Kulturelle Kommunikation als Hauptfach

Teil II 55 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.¹

Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Das Studium kann unter den für die HUB geltenden Bestimmungen aufgenommen werden. Die passive und aktive Kenntnis von zwei modernen Fremdsprachen ist erforderlich. Das Latein wird dringend empfohlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die Sprachkenntnisse durch das Abiturzeugnis oder äquivalente Belege nachzuweisen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation als Hauptfach einschließlich dem Prüfungssemester neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Der Stundenumfang beträgt im Grund- und im Hauptstudium jeweils 30 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Das Studium gliedert sich in die Stoffgebiete: Theatergeschichte, Kulturelle Kommunikation und Dramaturgie. Für die Lehrveranstaltungen freier Wahl sind jeweils 10 SWS vorgesehen.

(3) Der MTSG Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation, der als 1. oder 2. Hauptfach (HF) studiert werden kann, ist mit allen an der HUB und an den Berliner

§ 3 Studienberatung

Während des Grundstudiums haben die Studierenden an einer obligatorischen Studienfachberatung teilzunehmen. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen ist.

§ 4 Grundstudium 40 SWS

(1) Pflichtbereich/ Wahlpflichtbereich insgesamt 30 SWS

– Theatergeschichte
1 Lehrveranstaltung (V+S) à 4 SWS

– Kulturelle Kommunikation
1 Lehrveranstaltung (V+S) à 4 SWS

– Dramaturgie
1 Lehrveranstaltung (PS) à 2 SWS
1 Lehrveranstaltung (S) à 4 SWS
1 Inszenierungsanalyse (S) à 2 SWS
gesamt: 8 SWS

– außerdem 2 Lehrveranstaltungen (V+S) à 4 SWS nach Wahl aus den drei oben genannten Stoffgebieten
8 SWS

– Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den drei oben genannten Stoffgebieten
6 SWS

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl
10 SWS

¹Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 13. November 1995 mit Auflagen von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat den Auflagen der SenWiFo am 20. November 1995 zugestimmt.

(2) Leistungsnachweise:

Im Grundstudium sind insgesamt vier benotete Leistungsnachweise zu jeweils einer vier SWS umfassenden Lehrveranstaltung zu erbringen - je ein Leistungsnachweis in den Stoffgebieten Theatergeschichte und kulturelle Kommunikation. Die zwei verbleibenden Leistungsnachweise sind nach Wahl auf die drei Stoffgebiete zu verteilen.

- Leistungsnachweise können in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden und werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u. ä.) möglich.
- Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten: Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel 15 Seiten im Grundstudium umfassen.
- Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten: Referate (lehrveranstaltungsbegleitend), bestehend aus schriftlichem Thesenpapier, mündlichem Vortrag und Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.

§ 5 Zwischenprüfung

(1)

Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Zwischenprüfung:

- Beleg über die Teilnahme an der Studienfachberatung
- Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse

Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Kollegialprüfung:

- 4 benotete Leistungsnachweise
- Nachweis über das Bestehen beider studienbegleitenden Zwischenprüfungen

Desweiteren müssen alle allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 MAPO HUB Teil I erfüllt sein.

(2) Durchführung der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung des MTSG Theaterwissenschaften/ Kulturelle Kommunikation im Hauptfach besteht aus einer mündlichen Kollegialprüfung in den Stoffgebieten Theatergeschichte und Kulturelle Kommunikation (max. 45 min), wobei dem/ der Studierenden 15 min für das frei zu wählende Einsprechthema zur Verfügung stehen müssen, und einer studienbegleitenden Teilprüfung mit zwei Prüfungsleistungen. Sollte eine/ ein Studentin/ Student mehr als die geforderten 8 SWS Dramaturgie belegt haben, kann auf Wunsch des Studierenden die Kollegialprüfung um den Themenbereich Dramaturgie erweitert werden.

Die Prüfer/ Prüferinnen sind gemäß § 15 Abs. 2 MAPO HUB Teil I frei wählbar.

(3) Studienbegleitende Zwischenprüfung im Stoffgebiet Dramaturgie gemäß § 16 Abs. 1 MAPO HUB Teil I

Im Stoffgebiet Dramaturgie müssen 8 SWS nachgewiesen werden, davon sind 6 SWS mit einer Teilprüfung, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht, abzuschließen.

Die Lehrveranstaltungen verteilen sich folgendermaßen:

- ein Einführungsseminar à 2 SWS
- ein Seminar à 4 SWS, welches mit einer Prüfungsleistung (zweistündige Klausur gemäß § 8 MAPO HUB Teil I) abgeschlossen wird. Es sind mindestens zwei Themen zur Auswahl zu stellen.
- ein Seminar à 2 SWS (Inszenierungsanalyse), welches mit einer Prüfungsleistung (mündliche Teilprüfung gemäß § 7 MAPO HUB Teil I) abgeschlossen wird. Die Dauer der mündlichen Teilprüfung beträgt mindestens 15 min und höchstens 30 min. Der Kandidat/ dem Kandidaten sind mindestens drei Themen zur Auswahl zu stellen. Beide Teilprüfungen werden gleich gewichtet und zu einer Gesamtnote zusammengefaßt.

(4) Die Note der studienbegleitenden Teilprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Noten beider Prüfungsleistungen. Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Mittel der studienbegleitenden Teilnote und dem doppelt gewichteten Mittel der abschließenden mündlichen Teilprüfungen.

§ 6 Hauptstudium 40 SWS

(1) Pflichtbereich/ Wahlpflichtbereich insgesamt 30 SWS

- 4 Lehrveranstaltungen (HS) à 4 SWS aus mindestens zwei der drei oben genannten (siehe § 2) Stoffgebiete als Spezialisierungsgebiet 16 SWS

- Lehrveranstaltungen in dem verbleibenden Stoffgebiet 6 SWS

- Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den drei Stoffgebieten 8 SWS

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl 10 SWS

Es wird empfohlen, im Rahmen der Dramaturgieausbildung eine Veranstaltung Drehbuchschreiben (4 SWS) zu belegen.

(2) Leistungsnachweise:

Im Hauptstudium sind insgesamt vier benotete Leistungsnachweise zu je 4 SWS zu erbringen, die Leistungsnachweise sind auf mindestens zwei der drei oben genannten Stoffgebiete zu verteilen.

- Leistungsnachweise sind in mündlicher und/ oder schriftlicher Form, jedoch grundsätzlich benotet, möglich. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u. ä.) möglich.
- Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten: Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel bis 25 Seiten umfassen.
- Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten: Referate (lehrveranstaltungsbegleitend) in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.

§ 7 Magisterprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- Nachweis der 4 benoteten Leistungsnachweise

Desweiteren müssen alle allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 MAPO HUB Teil I erfüllt werden.

(2) Durchführung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung des Magisterstudienanges Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation im 1. und 2. Hauptfach besteht aus einer mündlichen Kollegialprüfung in den drei Stoffgebieten (Theatergeschichte, Dramaturgie und Kulturelle Kommunikation) die vor der Magisterarbeit abzulegen ist. Die Kandidatin/ der Kandidat kann die Vertiefungsgebiete aus den drei zu prüfenden Stoffgebieten vorschlagen. Auf die Spezialisierungsgebiete des Studierenden ist bei der Prüfung Rücksicht zu nehmen. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten (25 min je Spezialisierungsgebiet, 10 min in dem verbleibenden Stoffgebiet). Die Prüferin/ der Prüfer sind innerhalb der Stoffgebiete gemäß § 15 Abs. 2 MAPO HUB Teil I frei wählbar.

(3) Die Note der mündlichen Kollegialprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Noten aller drei Teilprüfungen.

§ 8 Magisterarbeit

Jeder am Institut für Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation in Forschung und Lehre hauptamtlich tätige Professor und Prüfungsberechtigte kann das Thema der Magisterarbeit stellen und die Magisterarbeit betreuen. Andere Prüfungsberechtigte entsprechend BerlHG bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fakultätsinstituts Kultur- und Kunstwissenschaften.

Die Kandidatin/ der Kandidat ist verpflichtet, sich um ein Thema bei einer Professorin/ einem Professor bzw. einem

Prüfungsberechtigten oder beim Prüfungsausschuß zu bemühen.

Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

Die Übergabe des Themas für die Magisterarbeit erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß an die Kandidatin/ den Kandidaten und ist aktenkundig zu machen (gem. § 22 Abs. 3 BerlHG).

Neben dem Thema der Magisterarbeit muß das Schriftstück das Anfangs- und dementsprechend das Abgabedatum (6 Monate Bearbeitungszeit, gemäß § 22 Abs. 5 MAPO HUB Teil I) sowie den Namen des Erstgutachters (Betreuers) beinhalten.

Die Magisterarbeit muß eine eigenständige wissenschaftliche Leistung nachweisen und sollte den Umfang von 80 Seiten nicht wesentlich überschreiten.

Die Magisterarbeit ist fristgemäß in 3 Exemplaren dem Prüfungsausschuß des 1. Hauptfaches zu übergeben. Der Prüfungsausschuß gibt je ein Exemplar an die Gutachter. Die Magisterarbeit wird gemäß § 23 Abs. 9 MAPO HUB Teil I bewertet.

§ 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht eine Studentin/ ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/ er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der Studentin/ dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudienang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben und Studierende im Hauptstudium legen die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat erlassen und vom Akademischen Senat 1991 akzeptiert wurden. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. Abschlußprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen.

Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 11 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Theaterwissenschaft/
Kulturelle Kommunikation als Nebenfach (NF)

Teil II 55 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.²

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Das Studium kann unter den für die HUB geltenden Bestimmungen aufgenommen werden. Die passive und aktive Kenntnis von zwei modernen Fremdsprachen ist erforderlich. Das Latinum wird dringend empfohlen.

Bei der Anmeldung zur Hauptprüfung sind die Sprachkenntnisse durch das Abiturzeugnis oder äquivalente Belege nachzuweisen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Ausschluß von Fächerkombinationen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Theaterwissenschaft als NF einschließlich dem Prüfungssemester neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester). Der Stundenumfang beträgt im Grund- und Hauptstudium jeweils 16 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Das Studium gliedert sich in die Stoffgebiete: Theatergeschichte, Kulturelle Kommunikation und Dramaturgie. Für die Lehrveranstaltungen freier Wahl sind jeweils 4 SWS vorgesehen.

(3) Der MTSG Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation, der als Nebenfach (NF) studiert werden kann, ist mit allen an der HUB und an den Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

§ 3 Studienberatung

Während des Grundstudiums haben die Studierenden an einer obligatorischen Studienfachberatung teilzunehmen. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen ist.

§ 4 Grundstudium 20 SWS

(1) Pflichtbereich/ Wahlpflichtbereich insgesamt
16 SWS

– 2 Lehrveranstaltungen zu je vier SWS (V+S) in mindestens zwei der drei Stoffgebiete Theatergeschichte, Dramaturgie, Kulturelle Kommunikation
8 SWS

– 1 Lehrveranstaltung (S) im verbleibenden Stoffgebiet
2 SWS

– Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den drei Stoffgebieten
6 SWS

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl
4 SWS

(2) Leistungsnachweise

Im Grundstudium sind insgesamt zwei benotete Leistungsnachweise zu jeweils einer vier SWS umfassenden Lehrveranstaltung zu erbringen - nach Wahl in den Stoffgebieten Theatergeschichte, Dramaturgie, Kulturelle Kommunikation, wobei mindestens zwei der drei Stoffgebiete abgedeckt werden müssen.

²Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 13. November 1995 mit Auflagen von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) bestätigt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat den Auflagen der SenWiFo am 20. November 1995 zugestimmt.

- Leistungsnachweise können in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden und werden grundsätzlich benotet. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentation u. ä.) möglich.
- Als Leistungsnachweise schriftlicher Form gelten: Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel 15 Seiten im Grundstudium umfassen.
- Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten: Referate (Lehrveranstaltungs begleitend), bestehend aus schriftlichem Thesenpapier, mündlichem Vortrag und Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.
- Leistungsnachweise sind in mündlicher und/ oder schriftlicher Form, jedoch grundsätzlich benotet, möglich. Darüber hinaus sind in dafür besonders geeigneten Lehrveranstaltungen auch andere Formen des Leistungsnachweises (mediale Präsentationen u. ä.) möglich.
- Als Leistungsweise schriftlicher Form gelten: Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die in der Regel 25 Seiten umfassen.
- Als Leistungsnachweise mündlicher Form gelten: Referate (Lehrveranstaltungs begleitend) in mündlicher (Vortrag) und schriftlicher (Thesenpapier) Form sowie einem Auswertungsgespräch am Ende der Lehrveranstaltung.

§ 5 Zwischenprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Beleg über die Teilnahme an der Studienfachberatung
- zwei benotete Leistungsnachweise

Desweiteren müssen alle allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 4 MAPO HUB Teil I erfüllt sein.

(2) Durchführung der Zwischenprüfung:

Die Zwischenprüfung des MTSG Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation im Nebenfach erfolgt am Ende des Grundstudiums und besteht aus einer mündlichen Kollegialprüfung in den Stoffgebieten Theatergeschichte, Dramaturgie und Kulturelle Kommunikation (max. 45 min), wobei der Kandidatin/ dem Kandidaten 10 min für das frei zu wählende Einsprechthema zu Verfügung stehen müssen. Die Prüferinnen/ Prüfer sind frei wählbar.

§ 6 Hauptstudium 20 SWS

Pflichtbereich/ Wahlpflichtbereich insgesamt
16 SWS

- 2 Lehrveranstaltungen (HS) in mindestens zwei der drei Stoffgebiete Theatergeschichte, Dramaturgie und Kulturelle Kommunikation á 4 SWS
8 SWS
- Lehrveranstaltungen nach Wahl aus den drei Stoffgebieten
8 SWS

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl
4 SWS

(1) Leistungsnachweise

Im Hauptstudium sind insgesamt zwei benotete Leistungsnachweise zu je 4 SWS zu erbringen - nach Wahl in den Stoffgebieten Theatergeschichte, Dramaturgie oder Kulturelle Kommunikation, wobei mindestens zwei der drei Stoffgebiete abgedeckt werden müssen.

§ 7 Magisterprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
- zwei benotete Leistungsnachweise
- Nachweis über die Fremdsprachenkenntnisse (siehe § 1).

Desweiteren müssen die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 5 Abs. 4 MAPO HUB Teil I) erfüllt sein.

(2) Durchführung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung des MTSG Theaterwissenschaft/ Kulturelle Kommunikation im 1. oder 2. Nebenfach besteht aus einer mündlichen Kollegialprüfung (max. 45 min.) in zwei der drei Stoffgebiete (Theatergeschichte, Dramaturgie, Kulturelle Kommunikation). Die Kandidatin/ der Kandidat kann vor der Prüfung die zu prüfenden Stoffgebiete frei wählen. Dies ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 8 Regelungen für behinderte Studierende

Macht eine Studentin/ ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/ er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der Studentin/ dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben und Studierende im Hauptstudium legen die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfung nach den vorläufigen Ordnun-

gen ab, die vom Fachbereichsrat erlassen und vom Akademischen Senat 1991 akzeptiert wurden. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. Abschlußprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen.

Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 10 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.